

Der sächsische Erzähler,

Bezirksanzeiger für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Rgl. Amtshauptmannschaft, der Rgl. Schulinspektion u. des Rgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Rgl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich drei Mal, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „Belletristischen Beilage“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf. Nummer der Zeitungspreisliste 6670.

Verantwortliche Nr. 22.
Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Exped. d. Bl. angenommen.
Jahresabnahme 10 Mark.

Insertate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die viergespaltene Copyspalte 10 Pf., unter „Eingelant“ 20 Pf. Geringerer Inseratenbeitrag 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pf.

Der Pfingstfeiertage wegen gelangt die nächste Nummer des „sächsischen Erzählers“ am Mittwoch Nachmittag 5 Uhr zur Ausgabe.
Die Redaktion und Expedition des „sächsischen Erzählers“.

Aushebungsgeschäft im Bezirk Bautzen.

Das Aushebungsgeschäft findet in diesem Jahre

- 1) für die Militärpflichtigen aus den Orten des Amtsgerichtsbezirkes **Bischofswerda** am 5. und 6. Juni von früh 6 Uhr an im „Hotel König Albert“ in Bischofswerda (Eingang von der Bismarckstraße),
- 2) für die Militärpflichtigen aus den Orten der Amtsgerichtsbezirke **Bautzen** und **Schirgiswalde** vom 10. Juni bis mit 14. Juni von früh 7 Uhr an im **Schützenhaus** zu Bautzen statt.

Den Ortsbehörden werden demnächst besondere Vorladungen (Ordres) für jeden zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen zugehen, welche sofort nach Empfang den betreffenden Mannschaften gegen Quittung auszuhändigen sind.

Sollten Militärpflichtige, welche der königlichen Ober-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, inzwischen ihren bisherigen Aufenthaltsort gewechselt und hierbei zugleich den hiesigen Aushebungsbezirk verlassen haben oder bis zum Beginn des Aushebungsgeschäfts einen derartigen Wechsel vornehmen, so haben die Ortsbehörden die Vorladungen unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes der Militärpflichtigen sofort anher zurückzuschicken.

Haben dergleichen Militärpflichtige jedoch nur den Aufenthaltsort, nicht aber den Aushebungsbezirk gewechselt, so ist seitens derjenigen Ortsbehörden, welchen die Vorladungen von hier aus zugehen, dafür Sorge zu tragen, daß die letzteren den Adressaten rechtzeitig und gehörig behändigt werden.

Ueber **zugezogene Militärpflichtige** ist unter Beifügung eines Auszuges aus der Rekrutierungstammrolle und des **Loosungsscheines unverzüglich** Anzeige anher zu erstatten.

Von der persönlichen Vorstellung vor der königlichen Ober-Ersatz-Kommission kann kein dazu Verpflichteter entbunden werden; es sei denn, daß der Gesundheitszustand die persönliche Vorstellung unmöglich macht, was durch ein ärztliches und soweit der ausstellende Arzt nicht amtlich ange stellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigendes Zeugnis zu bescheinigen ist.

Militärpflichtige, welche der Ladung zur Vorstellung ohne einen von der königlichen Ober-Ersatz-Kommission als genügend anerkannten Grund nicht Folge leisten, werden, sofern sie nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft; es können ihnen auch die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Versäumnis in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt, so können dieselben auch des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste verlustig erklärt und überdies als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht werden. **Lehrer und Schulamtskandidaten haben ihr Reisezeugnis und ihre Aufstellungsurkunde mitzubringen.**

Die Entscheidungen der königlichen Ober-Ersatz-Kommission werden mündlich erteilt und gelten von und mit dem Tage der Eintragung in die Listen als eröffnet.

Verufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der königlichen Ober-Ersatz-Kommission, welche Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen zustehen, müssen spätestens bis zum **31. August dieses Jahres** eingereicht werden.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, haben am Aushebungstage mit zu erscheinen und sind von den Ortsbehörden hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Gegen die Entscheidungen der königlichen Ober-Ersatz-Kommission über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile, sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen u. findet eine Verufung nicht statt.

Militärpflichtige, welche an **Epilepsie** zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, welche am Aushebungstage mit zu erscheinen haben, oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen.

Die Ortsbehörden (Bürgermeister und Gemeindevorstände) der Militärpflichtige stellenden Orte haben in jedem Aushebungsorte nur am **letzten Tage** der Aushebung, mithin in Bischofswerda am 6. Juni, Vorm. 6 Uhr, im Hotel „König Albert“, in Bautzen am 14. Juni, Vorm. 7 Uhr, im Schützenhause daselbst, zu erscheinen und bis nach Beendigung der Aushebung zu warten.

Bestrafungen von Militärpflichtigen, die in den Stammrollen noch nicht vermerkt oder die erst vorgekommen oder bekannt geworden sind, sind **sofort** anher anzuzeigen.

Bautzen, am 23. Mai 1901.

Der Civil-Vorsitzende der Königl. Ersatz-Kommission im Aushebungsbezirk Bautzen.

890 D.

J. B.: Graube, Regierungsrath.

II.

Gesperrt

wird vom 26. Mai b./m. 4. Juni d. J. wegen Beschüttung der von Kleindrebütz nach Großdrebütz führende Kommunikationsweg. Der Verkehr wird über Weidersdorf gewiesen.

Bautzen, am 20. Mai 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

360 H.

J. B.: Graube, Regierungsrath.

5.

Verkehr mit Fahrrädern betr.

Die königliche Amtshauptmannschaft sieht sich veranlaßt, wegen der am 1. Juni ds. Jahres in Kraft tretenden Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. April ds. Jahres (abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51 flg.) namentlich auf Folgendes hinzuweisen:

1. Jeder in Sachsen wohnende **Radsfahrer** — ausgenommen Militärpersonen, sowie uniformirte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen — hat eine auf seinen Namen lautende, für die Dauer des Kalenderjahres gültige **Radsfahrkarte** während der Benutzung des Rades bei sich zu führen und diese Karte auf Verlangen der Polizeiorgane vorzuzeigen.

2. Die **Polizeibehörden des Wohnortes** haben die Radsfahrkarten auszustellen und hierüber ein **Verzeichniß** zu führen. Für jede ausgestellte Fahrkarte kann eine Gebühr von 25 Pf. erhoben werden.

3. Die Formulare für die Radsfahrkarten und für die Verzeichnisse sind von der **königlichen Amtshauptmannschaft** zu beziehen.
Bautzen, den 22. Mai 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.: Graube, Regierungsrath.